



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

III ZR 164/11

vom

17. Januar 2013

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 2013 durch den  
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Wöstmann, Hucke, Seiters und Dr. Remmert

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Mai 2011 - I-17 U 13/10 - wird  
aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Senats vom 15.  
November 2012 gemäß § 552a Satz 1 ZPO auf seine Kosten  
zurückgewiesen.

Soweit der Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2012 ausgeführt  
hat, von entscheidender Bedeutung sei ebenfalls, ob die vom  
Berufungsgericht auch in der Sache zurückgewiesenen  
Schadensersatzansprüche des Beklagten bestünden, für ein Vorgehen  
nach § 552a Satz 1 ZPO bestehe daher kein Raum, vermag der Senat  
dem nicht zu folgen. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 552a  
Satz 1 ZPO) bestehen nicht (mehr) und werden auch nicht aufgezeigt.  
Aus den im Hinweisbeschluss des Senats aufgeführten Urteilen des  
Bundesgerichtshofs ergibt sich ohne weiteres, dass die Frage, ob die  
vom Beklagten geltend gemachten Schadensersatzansprüche  
bestehen, für den Erfolg der Revision nicht erheblich ist.

Streitwert: 354.786,25 €

Schlick

Wöstmann

Hucke

Seiters

Remmert

Vorinstanzen:

LG Duisburg, Entscheidung vom 14.01.2010 - 8 O 169/09 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 20.05.2011 - I-17 U 13/10 -